



PLANZEICHENERKLÄRUNG

A. FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

0,35 Grundflächenzahl (GRZ)
II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

O Offene Bauweise
 nur Einzelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
V Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
F Zweckbestimmung: Fußweg
 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

5. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

p Private Grünfläche

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

Flächen für Garagen (Ga), überdachte Stellplätze (ÜSt) und Stellplätze (St)
 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
 Abgrenzung der Lärmpegelbereiche
LPB III Lärmpegelbereich, z.B. III
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

Einzelanlage die dem Denkmalschutz unterliegt ("Altes Bürgermeisteramt")
 Einzelanlage die dem Denkmalschutz unterliegt (vermutete Lage der Römischen Wasserleitung, Angaben vom LVR - Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn)

ALLGEMEINE DARSTELLUNGEN

vorhandenes Gebäude, mit Hausnummer
 Flurstücksnummer
 Flurstücksgrenze
 Höhenlage über NNH

WA1		WA2	
0,35	II	0,4	II
O	E	O	ED



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)

Baunutzungsverordnung i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58, BGBl. III 213-1-6)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - i.d.F.d. Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256)

Jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Für die Richtigkeit der Darstellungen gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage), sowie der geometrisch eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

..... den

.....

Planverfasser:
 Euskirchen, den

53881 Euskirchen - Holländstraße 20
 mail: stadtplanung.puetz@on-line.de

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 2014 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplanes Me 15.3 beschlossen. Der Beschluss wurde am 2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

.....
 Erster Beigeordneter

Der Entwurf des Bebauungsplanes Me 15.3 ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den

.....
 Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes Me 15.3 mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis öffentlich ausliegen. Diese Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

.....
 Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan Me 15.3 ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am als Satzung beschlossen worden.

Der Plan ist hiermit ausfertigt.

Bornheim, den

.....
 Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes Me 15.3 durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan Me 15.3 eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dieser Plan ist damit in Kraft getreten.

Bornheim, den

.....
 Bürgermeister

Hinweise

- Zu diesem Bebauungsplan Me 15.3 gehört ein Textteil und eine Begründung mit Umweltbericht.

- DIN-Normen
 Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, im Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung während der Öffnungszeiten eingesehen und auch über die Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin kostenpflichtig bezogen werden.

Bebauungsplan Me 15.3 in der Ortschaft Merten

Entwurf

für die öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB